



TC/51/35
ORIGINAL: englisch
DATUM: 6. Februar 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Einundfünfzigste Tagung
Genf, 23. bis 25. März 2015**

BERICHTIGUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR MÖHRE (DOKUMENT TG/49/8)

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2014 in Paestum, Italien, prüfte die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) eine Berichtigung der Prüfungsrichtlinien für Möhre aufgrund der Dokumente TG/49/8 und TWV/48/41 "Correction of the Test Guidelines for Carrot (Document TG/49/8)" (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 105).
2. Die TWV stimmte dem Vorschlag für eine Berichtigung der Prüfungsrichtlinien für Möhre (Dokument TG/49/8) zu.
3. Kapitel 4.2 der Prüfungsrichtlinien für Möhre lautet wie folgt:

4.2 Homogenität

4.2.1 Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt:

4.2.2 Fremdbefruchtende Sorten

Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen. Für Merkmale äußere Farbe der Rübe (Merkmal 13) und Farbe des Herzens der Rübe (Merkmal 19) sollten ein Populationsstandard von 2% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95% angewandt werden. Bei einer Probengröße von 200 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 7.

4.2.3 Einfachhybriden und Inzuchtlinien

Für die Bestimmung der Homogenität von Einfachhybriden und Inzuchtlinien sollte ein Populationsstandard von 2% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% angewandt werden. Bei einer Probengröße von 400 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 13.

4.2.4 Hybriden

Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen. Für Einfachhybriden sind die Homogenitätsstandards in Abschnitt 4.2.2 dargelegt.

4. Es wird vorgeschlagen, die Referenz im letzten Satz von Abschnitt 4.2.4 wie folgt zu berichtigen:

“4.2.4 Hybriden

Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen. Für Einfachhybriden sind die Homogenitätsstandards in Abschnitt ~~4.2.2~~ 4.2.3 dargelegt”

[Ende des Dokuments]